



Anerkennung der Wanja Seuberling-Stiftung mit Sitz in Bickenbach, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. Juni 2021 errichtete Wanja Seuberling-Stiftung mit Sitz in Bickenbach mit Stiftungsurkunde vom 10. Juni 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.02/3-2020

Darmstadt, den 10. Juni 2021